



Bebauungsplan Nr. 91/5 „Feuerwache Aufhausen“ - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2024 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Stadtbauamtes Geislingen - Sachgebiet Stadtentwicklung - mit Textteil und Begründung (einschließlich Umweltbericht), jeweils vom 05.05.2024 sowie die schalltechnische Untersuchung des Büro Accon vom 04.04.2024.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in einem Abwägungspapier zusammengefasst. Die Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung und die damit verbundenen Änderungen an den Planunterlagen wurden in der Sitzung am 24.07.2024 beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus den folgenden Unterlagen:

ANLAGE 1: Dem Lageplan vom 05.05.2024

ANLAGE 2: Dem Textteil vom 05.05.2024

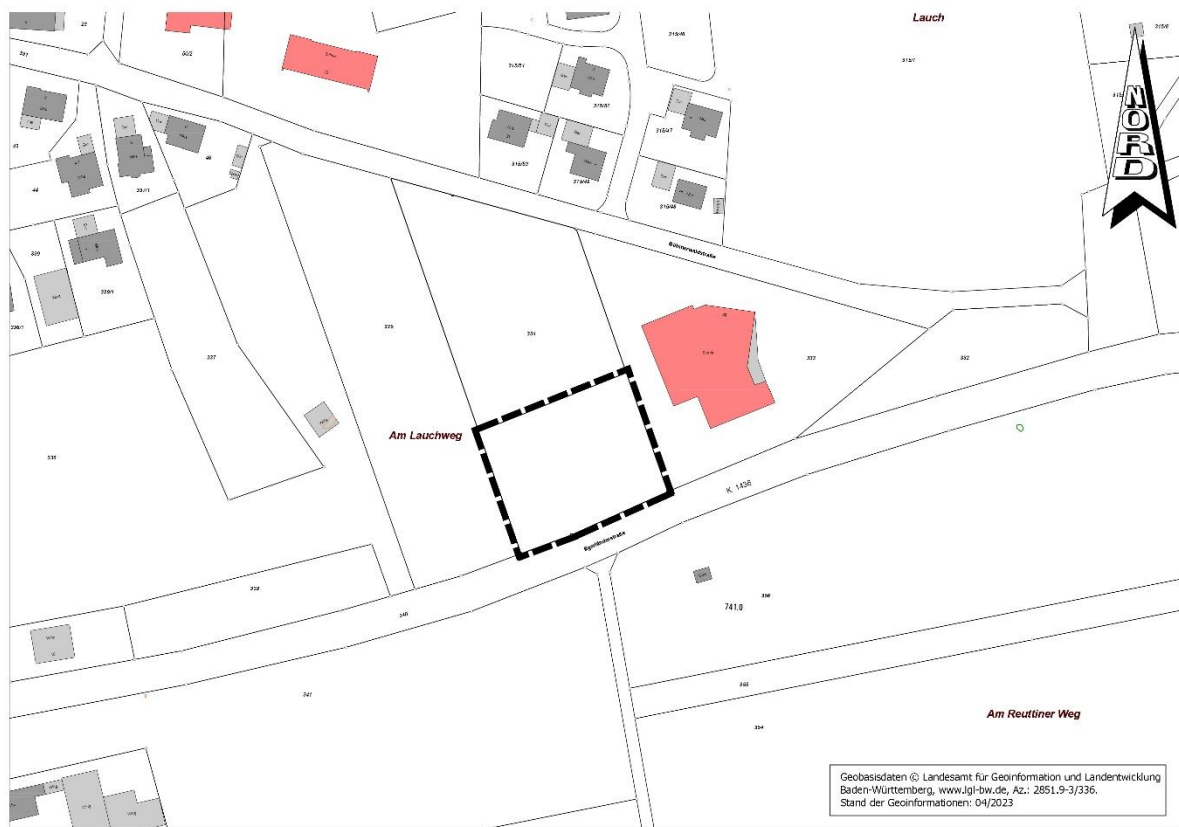
ANLAGE 3: Der Begründung vom 05.05.2024

ANLAGE 4: Schalltechnische Untersuchung des Büro Accon vom 04.04.2024

ANLAGE 5: Zusammenfassung wesentlicher umweltrelevanter Stellungnahmen

Das ca. 1,17 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Geislinger Stadtbezirks Aufhausen und umfasst den südlichen Teilbereich des Flurstücks 334.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem folgenden Lageplan:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 91/5 „Feuerwache Aufhausen“ im Stadtbezirk Aufhausen dient der Schaffung eines neuen Standortes für den örtlichen Löschzug. Nachdem aufgrund der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbedarfsplan ein drittes Fahrzeug benötigt wird, welches nicht mehr in der bestehenden Feuerwache in der Ortsmitte von Aufhausen untergebracht werden kann, wurde nach einem Alternativstandort gesucht und der Standort westlich der Sport- und Mehrzweckhalle auf dem Flurstück 334 der Gemarkung Aufhausen als bester Standort unter mehreren Alternativen festgelegt.

Umweltbezogene Informationen:

Umweltbezogene Informationen sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der Teil des Bebauungsplanes ist. Im Umweltbericht wird dargestellt, ob die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung beeinträchtigt werden. Demnach ist mit folgenden Beeinträchtigungen zu rechnen:

- Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Fläche durch Versiegelung.
- Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch und Gesundheit durch Lärmemissionen kann durch die in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung verneint werden.

Bereits vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten sind:

Stellungnahmen:

- Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe – Schreiben vom 11.03.2024. Die darin enthaltenen Hinweise zur Beschaffenheit des Untergrundes wurden in den Textteil unter IV. 2 „Geotechnik“ übernommen.
- Landratsamt Göppingen - Schreiben vom 13.03.2024. Der Hinweis, dass die vier anzupflanzenden Einzelbäume gebietseigen sein müssen, also aus dem Vorkommensgebiet 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ stammen müssen, wurde in den Textteil übernommen.

Gutachten

- Schalltechnische Untersuchung des Büro Accon vom 04.04.2024

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen; Prüfen der Ausgleichsrelevanz des geplanten Vorhabens. Prüfen artenschutzrelevanter Eingriffe in den Naturhaushalt; Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes „Feuerwache Aufhausen“ auszuschließen.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz werden auf dem Flurstück von vier Einzelbäumen innerhalb der Geltungsbereichs sowie Pflegemaßnahmen eines Feldgehölzes auf dem Flurstück 570 der Gemarkung Türkheim festgesetzt.

Der Bebauungsplan liegt nach § 3 (2) BauGB mit Textteil, Begründung und Umweltbericht

vom **01.08.2024** bis **05.09.2024** einschließlich

während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag **08:00 Uhr – 12:00 Uhr**

Montag und Donnerstag **14:00 Uhr – 17:00 Uhr**

im Stadtbauamt Geislingen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Hauptstraße 24 (Alter Zoll), 73312 Geislingen an der Steige, im Foyer des 1. Obergeschosses, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Stadtbauamt Geislingen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Hauptstraße 24 (Alter Zoll), 73312 Geislingen an der Steige, 1. OG, Zimmer 1.5, besteht in dieser Zeit die Möglichkeit zur Erläuterung und Erörterung der Planung.

Es liegt kein wichtiger Grund für eine Verlängerung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Regelfrist für die Dauer der Auslegung vor. Weder das Plangebiet noch die vorgesehenen Festsetzungen weisen Besonderheiten auf, die einen über das übliche Maß hinausgehenden zeitlichen Aufwand erfordern würden.

Die Öffentlichkeit, dazu gehören auch Kinder und Jugendliche, kann sich innerhalb der oben genannten Frist beim **Stadtbauamt Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Über die öffentliche Auslegung hinaus bestehen keine weiteren leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können im genannten Zeitraum auch im Internet unter www.geislingen.de, dort unter Rathaus & Info, Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren, Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in aller Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschuss und Gemeinderat) beraten und entschieden werden.

BÜRGERMEISTERAMT

Geislingen, den 31.07.2024